



Vorlage Nr.: KTB/195		16.01.2004	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	02.02.2004	4
Kreistag	Landrat	02.02.2004	4

Benennung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers als stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes Recklinghausen für das zurückgetretene Kreistagsmitglied Herbert Werner

Beschlussvorschlag: Zur Nachfolgerin / Zum Nachfolger als stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes Recklinghausen für das zurückgetretene Kreistagsmitglied Herbert Werner wird
Frau / Herr _____ benannt.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Herr Herbert Werner hat sein Mandat als Kreistagsmitglied mit Wirkung ab dem 01.01.2004 niedergelegt und ist damit wegen Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen aus § 392 Absatz 4 Satz 5 Sozialgesetzbuch III (SGB III) aus dem Verwaltungsausschuss (VA) als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.

Für ihn ist eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger zu benennen.

Allgemein richtet sich die Besetzung dieses Gremiums nach § 20 Kündigungsschutzgesetz sowie den Bestimmungen des SGB III über die Besetzung des Verwaltungsausschusses analog.

Die Mitglieder des VA werden durch den Verwaltungsausschuss des jeweiligen Arbeitsamtes berufen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den VA der Arbeitsämter sind die gemeinsamen Gemeindefaufsichtsbehörden, hier also die Bezirksregierung Münster, nach Benennung durch die beteiligten Kommunen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt		gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Gem. § 391 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) III können nur Personen berufen werden, die Deutsche sind und das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen sowie Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 Bundeswahlgesetz mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzung erfüllen.

Außerdem sollen die Mitglieder des VA mindestens 6 Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Selbstverwaltungsorgans erstreckt. Zum Bezirk des Arbeitsamtes Recklinghausen gehören alle kreisangehörigen Städte mit Ausnahme der Stadt Gladbeck.

Darüber hinaus können gemäß § 392 Absatz 4 Satz 5 SGB III Vertreter der öffentlichen Körperschaften im VA nur Vertreter der Gemeinden, ihrer Verbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden sein, in deren Gebiet sich der Arbeitsamtsbezirk befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

Bei der Besetzung ist § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGemBG) zu beachten. Gem. Absatz 1 hat die vorschlagsberechtigte Stelle, soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und Mann vorzuschlagen (Doppelbenennung). Gem. Absatz 2 Nr. 1 kann eine Doppelbenennung jedoch u.a. dann unterbleiben, soweit einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer vorschlägt.

Die Wahl von nur einer Person erfolgt gemäß § 35 Absatz 2 KrO NRW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht.